

Bayerische Empfehlungen für die Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

1) Präambel

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsämter in Bayern. Sie stellen verwaltungsinterne Leitlinien für die Ermessensausübung bei der Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen der begleitenden Hilfe dar.

Die konkrete Vergütung wird durch die vertragliche Regelung zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Gebärdensprachdolmetscherin oder dem jeweiligen Gebärdensprachdolmetscher bestimmt und wird von dieser Empfehlung nicht unmittelbar berührt.

1. Geltungsbereich

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die vom Integrationsamt Bayern als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 102 Abs.1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 SGB IX, §§ 17 ff. SchwbAV) gefördert werden.

Für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zur Gewährleistung der Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG) in der jeweils gültigen Fassung (§ 17 Abs. 2 SGB I, § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X).

2. Einsatzzeiten

Einsatzzeiten sind sowohl Dolmetschzeiten, aber auch Fahrt- und Wartezeiten. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert erstattet.

Dolmetschzeiten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die über die Qualifikation gem. Nr. 7 verfügen, können mit bis zu

65,00 Euro je voller Zeitstunde,

32,50 Euro je angefangener halber Einsatzstunde

bezuschusst werden.

Beim Dolmetschen aus einer bzw. in eine **Fremdsprache** erhöht sich der Zuschuss **um 10 Euro** je angefangener halber Einsatzstunde.

- Fahrt- und Wartezeiten** können mit bis zu
- 55,00 Euro** je voller Zeitstunde und
 - 27,50 Euro** je angefangener halber Stunde
- bezuschusst werden.

3. Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in Anwendung des bayerischen Reisekostenrechtes (BayRKG).

4. Umsatzsteuer

Sofern Umsatzsteuerpflicht der Gebärdensprachdolmetscherin oder des Gebärdensprachdolmetschers nachweislich besteht, ist der Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung auszuweisen. Diese Umsatzsteuer wird nur berücksichtigt, wenn der Auftraggeber als Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5. Ausfallkosten

In begründeten Fällen (z.B. bei kurzfristig eingetretener Erkrankung des schwerbehinderten Menschen) können dem Auftraggeber von der Gebärdensprachdolmetscherin oder vom Gebärdensprachdolmetscher in Rechnung gestellte Ausfallkosten in Höhe von bis zu 50 % der ursprünglich beauftragten Dolmetschzeit erstattet werden.

Wird der Termin erst innerhalb eines Werktags vor dem Einsatz oder am Einsatztag abgesagt, beträgt die Erstattung der Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

Soweit Fahrzeiten und Fahrtkosten tatsächlich angefallen sind (bspw. bei Absage vor Ort), werden diese entsprechend der Nummern 2 und 3 vergütet.

6. Doppeleinsatz

Doppeleinsätze (d.h. Anwesenheit von zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern, die sich abwechseln) sind in der Regel nur förderfähig, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und wenn beim Dolmetschtermin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher bestehen (z.B. bei Betriebsversammlungen).

7. Qualifikation

Leistungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher können grundsätzlich nur dann nach Nr. 2 bezuschusst werden, wenn diese über einen der **folgenden Berufsabschlüsse oder den letztgenannten Ausweis** verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Universität),
- Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Universität),
- Master-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Universität),
- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Fachhochschule),
- Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Fachhochschule),
- Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin oder Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher (Prüfungsstellen Darmstadt oder München),
- Geprüfter Gebärdensprachdolmetscher/in (IHK Düsseldorf) oder
- Dolmetscherausweis des GIB-BLWG, Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung

Eine aktuelle Liste aller Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber kann den Regionalstellen zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt werden. Auf der Internetseite des GIB-BLWG¹ kann darüber hinaus eine jeweils aktuelle Liste derjenigen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher abgerufen werden, die einer Namensnennung im Internet zugestimmt haben.

8. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Regelungen treten zum **01.09.2016** in Kraft.

¹<http://www.giby.de/infothek/dolmetscherbestellung/dolmetscherliste>